

## *Rechnungs- und Budgetierungssystem*

öffentlichen Zweck erfolgt und das Grundstück wieder veräussert werden kann, zwar eine staatliche Zahlung an Dritte dar, ist im Sinne des Finanzrechts jedoch keine Ausgabe, sondern Anlage des Finanzvermögens.

Im Ausgabenbegriff bezieht sich das Kriterium der Bindung auf die Verwendung des Finanzvermögens für eine öffentliche Zwecksetzung und Aufgabe. Im weiteren wird zwischen neuen und gebundenen Ausgaben unterschieden. Unter gebundenen Ausgaben wird verstanden, dass die entsprechenden Ausgaben "in der Verfassung, in einem Gesetz oder in einem anderen referendumpflichtigen Beschluss vorgesehen sind oder die sich als dessen notwendige Folge ergeben."<sup>20</sup> Eine gebundene Ausgabe ist dem fakultativen Referendum nach Art. 66 LV entzogen. Gemäss Art. 2bis FHG ist eine Ausgabe gebunden, "wenn die zuständige Behörde in bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten keine erhebliche Handlungsfreiheit besitzt und die Ausgabe: a) durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist, b) voraussehbare Folge eines von den Stimmbürgern genehmigten Erlasses ist oder c) zur Erfüllung der gesetzlichen Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist." Wie aus lit. c des Artikels ersichtlich ist, gehören zu den gebundenen Ausgaben auch die damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Folgekosten. Nach Art. 2bis Abs. 2 FHG werden Ausgaben für Umbauten und Sanierungen dann als gebunden betrachtet, "wenn sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Realisierung des Vorhabens besteht." Der Auftrag an die Regierung zum Vollzug der Gesetze schliesst auch einen Ermessensspielraum zum Abschluss vertraglicher Verpflichtungen innerhalb der gebundenen Ausgaben mit ein.<sup>21</sup>

Die Unterscheidung zwischen gebundener und neuer Ausgabe besteht aufgrund des fakultativen Referendums, das gemäss Art. 66 Abs. 1 LV für jeden nicht dringlich erklärten Finanzbeschluss, "sofern er eine einmalige neue Ausgabe von mindestens 300 000 Franken oder eine jährliche Neuausgabe von 150 000 Franken verursacht", von den Bürgern beziehungsweise den Gemeinden ergriffen werden oder über den der Landtag eine Volksabstimmung beschliessen kann. Nach den Aus-

<sup>20</sup> Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (Hrsg.), S. 106.

<sup>21</sup> Vgl. Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (Hrsg.), S. 11 IF.